

Kindertagespflege, rechtlich und steuerlich
Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) benötigt, wer ein oder mehrere Kinder außerhalb ihrer Wohnung, mehr als 15 Stunden und länger als drei Monate gegen Entgelt betreut. Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson geeignet ist. Geeignet ist eine Tagespflegeperson, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, den Fachberatungsstellen und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll außerdem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Geregelt ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten hat, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Das Tagespflegegeld

Als Tagespflegeperson sind Sie selbstständig tätig. Im Rahmen der Gleichrangigkeit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichten sich Tagespflegepersonen, wenn sie über das Jugendamt der Stadt Bochum oder den Sozialdienst katholischer Frauen vermittelt werden möchten, neben der finanziellen Förderung des Betreuungsverhältnisses durch das Jugendamt der Stadt Bochum von den Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes keinerlei weitere Geldleistungen (Ausnahme Verpflegungskosten) zu fordern. (Richtlinie „Zur Kindertagespflege der Stadt Bochum“, Stand 01.08.2017, Punkt 9) Das Tagespflegegeld wird als Pauschalbetrag, nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson gezahlt (s. Seite 4).

Denken Sie bei den Verhandlungen an folgende Punkte:

- Urlaub
- Essen
- Schließen Sie einen Betreuungsvertrag ab, Vordrucke erhalten Sie beim Jugendamt und beim Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)

Finanzielle Förderung durch das Jugendamt

Einen Anspruch auf finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege haben Eltern und allein Erziehende mit einem Kind **unter einem Jahr**, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sie aufnehmen wollen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Vom **ersten bis zum dritten Lebensjahr** besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. **Ab dem dritten Lebensjahr** kann Kindertagespflege nur noch ergänzend oder bei besonderem Bedarf zu dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Schule gefördert werden.

Die Eltern müssen einen **einkommensabhängigen Elternbeitrag** an das Jugendamt zahlen.

Steuern
Steuerpflichtiges Einkommen

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz zählen seit dem 01.01.2009 alle Einnahmen der Tagespflegeperson aus ihrer Tätigkeit. Um das steuerpflichtige Einkommen zu errechnen, werden von diesen Einnahmen die sogenannten Betriebskosten abgezogen. Der Einfachheit halber kann dies in Form einer Betriebskostenpauschale geschehen. Soweit im Einzelfall keine höheren Betriebsausgaben nachgewiesen werden können, gilt seit 2009 eine **Betriebskostenpauschale von 300,00 Euro** monatlich pro Kind bei einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden pro Tag bei einer 5-Tagewoche. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig gekürzt (s. Tabelle). Voraussetzung ist, dass die Kinder im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson oder in speziell hierfür angemieteten Räumen betreut werden.

8 Stunden	300,00 €	7 Stunden	262,50 €
6 Stunden	225,00 €	5 Stunden	187,50 €
4 Stunden	150,00 €	pro Betreuungsstunde ca. 1,88 € Pauschale	

Berechnungsmöglichkeit nach dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

$$\frac{300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}} \quad \text{Beispiel: } \frac{300 \text{ €} \times 33 \text{ Stunden in der Woche}}{40} = 247,75 \text{ € Betriebskosten}$$

Die Pauschale darf nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden

Wenn Tagespflegepersonen darüber hinaus noch Einkünfte aus anderen Quellen beziehen (z.B. Miete, Kapitaleinkünfte, Minijob), werden diese zum Einkommen hinzugerechnet.

Steuererklärung und Einnahmeüberschussrechnung

Als selbstständig tätige Tagespflegeperson geben Sie beim Finanzamt eine Gegenüberstellung Ihrer Einnahmen und Ausgaben je Kalenderjahr an, die sogenannte Einnahmeüberschussrechnung. Diese müssen Sie zusammen mit Ihrer Einkommenssteuererklärung jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt einreichen. **Höhe der Einkommenssteuer B Vorauszahlungen, Nachzahlungen**

Solange Ihr gesamtes Einkommen einschließlich aller Einkünfte den Betrag von 9.168,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, zahlen Sie keine Einkommenssteuer. Verheiratete dürfen bis max. 18.236,00 Euro verdienen. Diese müssen jedoch berücksichtigen, dass für sie bei gemeinsamer Veranlagung mit ihrem Ehegatten doch Steuerzahlungen fällig werden können. Steuervorauszahlungen für das nächste Kalenderjahr errechnen sich aus Ihrem Einkommen des vergangenen Jahres, sofern Sie schon selbstständig tätig waren. Für Existenzgründer ermittelt das Finanzamt die Vorauszahlungen das erste Mal anhand einer Einkommenschätzung. Sobald Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt Ihre selbstständige

Tätigkeit gemeldet haben (Pflicht!), erhalten Sie einen Fragebogen, den Sie ausgefüllt zurückschicken. Anhand Ihrer Antworten berechnet das Finanzamt die Höhe der Steuervorauszahlung. Steuervorauszahlungen sind jeweils quartalsweise zu zahlen.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung werden die tatsächlich zu leistenden Steuerzahlungen errechnet: Zuviel gezahlte Vorauszahlungen erhalten Sie zurück; sollten Sie zu wenig vorausgezahlt haben, müssen Sie diesen Betrag dem Finanzamt nachzahlen.

Im Einzelfall wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Finanzamt. Nur dieses kann Ihnen im konkreten Fall Auskunft über die Höhe der eventuell zu zahlenden Steuern geben.

Rentenversicherung

Selbständige Tagespflegepersonen unterliegen kraft Gesetzes der Rentenversicherungspflicht. Die selbständige Tätigkeit muss ferner in mehr als geringfügigem Umfang (die Einnahmen nach Abzug der Betriebskosten regelmäßig 450 Euro im Monat überschreiten) ausgeübt werden. Versicherungspflicht bedeutet: Es müssen monatlich Pflichtbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt werden.

Von einer selbständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson ist in der Regel auszugehen, wenn berufsmäßig bei weisungsfreier Gestaltung die Kinder fremder Eltern betreut und hierbei "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" im Sinne des Einkommensteuerrechts erzielt werden. *Eine Entscheidung über steuerpflichtige bzw. steuerfreie Einnahmen trifft das zuständige Finanzamt.*

Auf Grund der Vielzahl von unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege und dementsprechend verschiedener Vertragsgestaltungen kann eine verbindliche Entscheidung zu der Frage, ob eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit vorliegt und hierfür Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden müssen, nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Für versicherungspflichtige selbständige Tagespflegepersonen besteht eine Meldepflicht bei der Deutschen Rentenversicherung (innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit).

Wird durch das laufende Arbeitseinkommen die Grenze von 450,00 Euro monatlich nicht überschritten, so liegt Versicherungsfreiheit vor.

Auch freiwillig Versicherte und versicherungspflichtige Selbstständige können die Vorteile der gesetzlichen Rentenversicherung nutzen.

Tagespflegepersonen sind als Selbständige verpflichtet, sich über ihre Pflichten bei der zuständigen Stelle zu informieren, d. h. sich hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht bei der Deutsche Rentenversicherung Bund sachkundig zu machen.

Die in der Kindertagespflege tätigen Beratungsstellen, u. a. die Jugendämter oder freien Träger, können **nur** allgemein über die Rentenversicherungspflicht für Tagespflegepersonen **informieren**.

Kontakt: Deutsche Rentenversicherung Bund
Servicetelefon 0800 10 00 480 70
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Alterssicherung für Tagespflegepersonen

Geeignete Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Alterssicherung einer selbständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege, die bei einem über 450,- Euro liegenden Monatseinkommen gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist, dient als Orientierungsfaktor. Derzeit (2019) liegt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung bei 18,6 %; dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 83,70 Euro die hälftige Erstattung liegt somit bei bis zu einem Betrag von 41,85 Euro.

Um die Verwendung für die Altersversorgung sicherzustellen, ist eine Orientierung an den Regelungen des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Einkommenssteuergesetz bzw. § 1 Altersvorsorgezertifizierungsgesetz gerechtfertigt. (Faustformel: Auszahlung der Beträge erst nach dem 60. Lebensjahr überwiegend als Rentenzahlung, Zusicherung der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals; z.B. Riesterrente, private Lebensversicherung)

Wird eine Tagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit rentenversicherungspflichtig, so werden die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Eine gleichzeitige Kostenerstattung für eine private Altersvorsorge sowie der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich.

Die Erstattung der jeweiligen Versicherungsleistungen nach § 23 SGB VIII erfolgt an alle Bochumer Tagespflegepersonen für alle von ihr betreuten Kinder, wenn mindestens 50 % der betreuten Kinder in Bochum gemeldet sind. Kommen nicht mindestens 50 % der betreuten Kinder einer Tagespflegestelle aus Bochum und werden länger als drei Monate betreut, werden die Versicherungsleistungen nur anteilig für die Tagespflegekinder aus Bochum erstattet. Die Erstattung der Beiträge erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson sowie durch Nachweis des Versicherungsvertrages und der laufenden Zahlungen.

Was ist eine Kinderbetreuerin / ein Kinderbetreuer (Kinderfrau/Kindermann)?

Im Gegensatz zu einer Tagespflegeperson, die fremde Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreut, ist eine Kinderbetreuerin / ein Kinderbetreuer eine Person, die im Haushalt der Kindeseltern arbeitet.

Im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses müssen die Arbeitgeber (z. B. die Erziehungsberechtigten) die Kinderbetreuerin / den Kinderbetreuer sozialversicherungspflichtig anmelden.

Seit dem 01.04.2003 gilt für alle Beschäftigten in Privathaushalten die Minijob-Regelung. Wenn Sie als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer bei Privatpersonen beschäftigt sind, gilt auch hier die 450-Euro-Regelung.

Bei einem Verdienst ab 450,01 Euro wenden Sie sich bitte bezüglich weiterer Informationen an den zuständigen Sozialversicherungsträger (Krankenkasse).

Falls Sie Fragen bezüglich einer Anstellung in einem Mini-Job haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum
Tel. 0234/304 - 0
Fax 0234/304 - 66050

Das Service-Center können Sie von montags bis freitags von
7:00 bis 19:00 Uhr erreichen:
Tel.: 0355 2902-70799
Internet: www.minijob-zentrale.de

Ab dem 01.01.2017 gilt in Deutschland ein flächendeckender allgemeiner gesetzlicher **Mindestlohn** in Höhe von **9,19 Euro brutto (2019) je Zeitstunde (Mindestlohngesetz)**. Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Dieser betrifft auch die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (Info: www.der-mindestlohn-kommt.de).

Für Kinderbetreuerinnen / Kinderbetreuer gilt wie für alle anderen weisungsgebundenen Hilfen, die in einem fremden Haushalt tätig sind, dass sie vom Arbeitgeber bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden müssen. Bei einem Verdienst von mehr als 450 Euro brutto monatlich hat die Anmeldung durch den Arbeitgeber (Eltern) bei der **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**, Bereich Private Haushalte, Tel.: 0211 9024-450, zu erfolgen.

Verdienen Sie **bis zu 450 Euro brutto monatlich (Minijob)**, so müssen die Eltern Sie bei der Minijob-Zentrale anmelden.

Arbeitslosenversicherung

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung (wenn die Tagespflegeperson unmittelbar vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt war oder Arbeitslosengeld bezogen hat, § 28a SGB III). Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu stellen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit.

Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Durch das GKV Versichertenentlastungsgesetz können Kindertagespflegepersonen als hauptberuflich selbstständig Tätige in der **gesetzlichen Krankenversicherung** mit oder ohne Krankengeldversicherung versichert sein. Für 2019 gilt als neue Mindestbeitragsbemessungsgrenze 1.038,33 €. Diejenigen, die über diesem Betrag mit ihrem steuerpflichtigen Einkommen liegen, zahlen einen Beitragssatz inklusive Krankengeld (und Mutterschaftsgeld) von 14,6%. Wer die Krankenversicherung ohne Krankengeld wählt, zahlt wie bisher 14%. Die Hälfte davon übernimmt nach wie vor der öffentliche Jugendhilfeträger bei einer Finanzierung über §23 SGB VIII. Weiterhin wird der Zusatzbeitrag von ca. 1% von der Krankenkasse erhoben.

Wer nur in geringem zeitlichem Umfang Kinder in Tagespflege betreut und ein steuerpflichtiges Einkommen von **unter 445,00 € pro Monat erzielt, kann als Verheiratete*r in der Familienversicherung mitversichert sein**, wenn der*die Ehepartner*in in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied ist. Laut Auskunft des GKV Spitzenverbandes kann davon ausgegangen werden, dass sich für diejenigen, die bisher in der Familienversicherung mitversichert sein konnten, voraussichtlich nichts ändern wird. Dennoch wird jeder Einzelfall neu geprüft werden. Für Familienversicherte ist eine Krankengeldversicherung nicht möglich, auch Mutterschaftsgeld kann nicht beansprucht werden.

Der Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** liegt in 2019 bei 3,05 % bzw. 3,3 % für diejenigen, die keine eigenen Kinder haben. Die konkreten Beträge sind mind. 31,67 € bzw. 34,26 €. Die Hälfte davon erstattet der öffentliche Jugendhilfeträger.

Den Tagespflegepersonen steht die anteilige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu, wenn die Einnahmen auch aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson entstanden sind. Die Erstattung der Beiträge erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson sowie durch Nachweis der Versicherungspflicht und der laufenden Zahlungen.

Wenn Sie fremde Kinder *im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses* betreuen (Mitarbeit im Haushalt, Kinderfrau), unterliegen Sie der Sozialversicherungspflicht.

Anrechnung auf die Rente

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2013 die Grenzen für den zulässigen rentenunschädlichen Hinzuverdienst bei Vollrente wegen Alter vor Regelrentenalter und zu einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf **450 Euro** im Monat angehoben.

Bitte fragen Sie im konkreten Einzelfall bei Ihrem Rentenversicherungsträger nach.

Elterngeld

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gilt im Hinblick auf das Elterngeld nicht als Erwerbstätigkeit, wenn die geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII nicht mehr als 5 Kinder in Kindertagespflege betreut. Bei der Berechnung des Elterngeldes werden die Einkünfte aus der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit angerechnet.

Wohngeld

Erhält eine Tagespflegeperson Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), wird das steuerpflichtige Einkommen bei der Einkommensberechnung berücksichtigt (§ 14 WoGG).

Arbeitslosengeld I

Beziehen Tagespflegepersonen Arbeitslosengeld, so sind sie verpflichtet, die Aufnahme der Tagespflegetätigkeit und die Höhe des Tagespfegegeldes dem Jobcenter mitzuteilen. Wir raten Ihnen **dringend**, sich **vor** der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit mit dem Jobcenter in Verbindung zu setzen. Das Tagespfegegeld wird anteilig auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Doch bedenken Sie, dass ein Tagespflegeverhältnis auf Dauer angelegt sein sollte. Eine plötzliche Arbeitsaufnahme oder ein Eintritt in eine Maßnahme ist nicht zum Wohle des Kindes.

Arbeitslosengeld II

Ab dem 01.01.2012 gelten die **Einnahmen/Leistungen** aus der Kindertagespflege als Einkommen der Tagespflegepersonen und werden **auf das Arbeitslosengeld II angerechnet**. Wie jeder Selbständige, kann auch die Tagespflegeperson Ausgaben, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind, als Kosten von ihren Einnahmen aus der Kindertagespflege geltend machen. Für die Jobcenter gelten Tagespflegepersonen als Selbständige und werden in Bochum durch die Mitarbeiter des **Jobcenters Bochum, Arbeitsgruppe Selbständige, Universitätsstr. 66a, 44789 Bochum**, betreut. Wir raten Ihnen **dringend**, sich **vor** der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit mit dem Jobcenter in Verbindung zu setzen. Doch bedenken Sie, dass ein Tagespflegeverhältnis auf Dauer angelegt sein sollte. Eine plötzliche Arbeitsaufnahme oder ein Eintritt in eine Maßnahme ist nicht zum Wohle des Kindes.

Kindertagespflege in der Mietwohnung

Gemäß § 550 BGB kann der Vermieter die Unterlassung einer vertragswidrigen Nutzung vom Mieter verlangen. Welche Nutzungsart vertragswidrig ist, richtet sich nach Mietvertragsinhalt und -zweck. Ausgehend von einer Nutzung zu Wohnzwecken verliert die Wohnung durch die Kindertagespflege noch nicht den privaten Charakter. Die Grenze zum Charakter einer gewerblichen Nutzung kann im Einzelfall überschritten werden, wenn die Kindertagespflege das Ausmaß einer Kindertagesstätte annimmt.

Haftpflichtversicherung

Findet die Vermittlung eines Tagespflegekinds über das Jugendamt statt und ist die Kindertagespflege auf Dauer angelegt, so besteht über das Jugendamt für die Tagespflegepersonen und die Tagespflegekinder eine Haftpflichtversicherung. Die genauen Vertragsbedingungen können Sie bei Ihrem Ansprechpartner beim Jugendamt/SkF erfragen.

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen und Tagespflegekinder

Mit Einführung des TAG zum 01.01.2005 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 sind Tagespflegepersonen und Tagespflegekinder gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Tagespflegepersonen müssen sich, wenn Sie im Sinne des § 23 SGB VIII als geeignete Tagespflegepersonen durch das Jugendamt/SkF vermittelt und finanziert werden, unabhängig davon, ob Sie Kinder aus einer oder mehreren Familien regelmäßig betreuen, **selber** bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) **anmelden** (www.bgw-online.de). Das Jugendamt erstattet auf Nachweis die Kosten der BGW (jährlich).

Für **Tagespflegepersonen**, die in einem fremden Haushalt tätig sind gelten die Regelungen wie in einem Beschäftigungsverhältnis (s. Punkt Was ist eine Kinderbetreuerin / ein Kinderbetreuer).

Kinder in der Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden (geeignete, durch das Jugendamt/dem SkF geprüfte Tagespflegeperson) und die Vermittlung durch das Jugendamt/dem SkF erfolgte. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherung der öffentlichen Hand (Unfallkasse).

Falls Sie noch weitere Fragen bezüglich des Tagespflegegeldes haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Fachberaterin/er.

Finanzielle Förderung durch das Jugendamt Bochum zu den Tagespflegekosten

Die finanzielle Förderung der Betreuungskosten durch das Jugendamt orientiert sich an der Qualifikation der Betreuungsperson. (Es werden ständig Qualifikationsmaßnahmen durch das Jugendamt Bochum und den Sozialdienst katholischer Frauen angeboten, bitte nachfragen)

Tagespflegegeld-Stufe 1 (Berechnungsbasis 2,50 €/Std)

Maßgebend für Tagespflegepersonen ohne Qualifizierung, die aber nach den Kriterien des Punktes 4.6 der Bochumer Kindertagespflegerichtlinie als geeignet betrachtet werden.

Std/Wo	Sachaufwand	Förderleistung	Tagespflegegeld monatlich
5 bis 10	60,47 €	20,16 €	80,63 €
11 bis 15	104,81 €	34,94 €	139,75 €
16 bis 20	145,13 €	48,38 €	193,51 €
21 bis 25	185,44 €	61,81 €	247,25 €
26 bis 30	225,75 €	75,25 €	301,00 €
31 bis 35	266,06 €	88,69 €	354,75 €
36 bis 40	306,38 €	102,13 €	408,51 €
41 bis 45	346,69 €	115,56 €	462,25 €
ab 46	387,00 €	129,00 €	516,00 €

Tagespflegegeld-Stufe 2 (Berechnungsbasis 5,00 €/Std.)

Maßgebend für Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifikation (160 UStd) oder einer fachspezifischen Ausbildung (s. Punkt 4.7 der Bochumer Kindertagespflegerichtlinie).

Std/Wo	Sachaufwand	Förderleistung	Tagespflegegeld monatlich
5 bis 10	60,47 €	100,78 €	161,25 €
11 bis 15	104,81 €	174,69 €	279,50 €
16 bis 20	145,13 €	241,88 €	387,01 €
21 bis 25	185,44 €	309,06 €	494,50 €
26 bis 30	225,75 €	376,25 €	602,00 €
31 bis 35	266,06 €	443,44 €	709,50 €
36 bis 40	306,38 €	510,63 €	817,01 €
41 bis 45	346,69 €	577,81 €	924,50 €
ab 46	387,00 €	645,00 €	1032,00 €

Verpflegungsgeld

Die Verpflegungskosten werden im Betreuungsvertrag, der zwischen Eltern und Tagespflegepersonen abgeschlossen wird, geregelt. Sie können sich z.B. an den Verpflegungskosten der städtischen Kindertageseinrichtungen (Mittagessen ca. 2,50 €/Tag) orientieren. Besondere Ernährungssituationen (Vollwertkost, Allergienahrung) sind mit den Eltern gesondert abzusprechen (Stand 01.01.2019).